

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ZPO § 91 a; BetrAVG § 16; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 736/77

Beschluß des BAG vom 7. Dezember 1978

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 736/77

2 Sa 147/77 Schleswig-
Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Dezember 1978

Beschluß

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Dezember 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Meyer beschlossen:

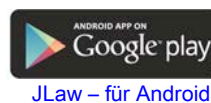
1. Die Urteile des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 17. Februar 1977 - 1 Ca 1609/76 - und des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 20. Juli 1977 - 2 Sa 147/77 - sind gegenstandslos.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

1.a) Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 1971 von der Beklagten betriebliche Versorgungsleistungen in Höhe von 400,-- DM monatlich. Mit der vorliegenden Klage hat er gemäß § 16 BetrAVG die Anpassung seiner Rente für die Zeit ab 1. Januar 1975 begehrt. Entsprechend der seit der Pensionierung eingetretenen Verteuerung hat er für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 30. September 1976 monatlich weitere 100,-- DM und für die Zeit ab 1. Oktober 1976 monatlich 133,-- DM verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ihm für die Zeit ab 1. Januar 1975 monatlich 100,-- DM zuerkannt. Mit ihrer Revision hat die Beklagte geltend gemacht, ihre wirtschaftliche Lage gestatte einen Ausgleich des Kaufkraftverlustes nur zur Hälfte. Die Versorgungsleistungen des Klägers überstiegen außerdem das Netto-Einkommen eines vergleichbaren aktiven Arbeitnehmers.

b) Die Parteien haben während des Revisionsverfahrens einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen. Danach zahlt die Beklagte an den Kläger vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1978 zu dem Betrag von 400,-- DM weitere 53,20 DM monatlich und ab 1. Januar 1979 weitere 28,20 DM. Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragen, über die Kosten nach § 91 a ZPO zu entscheiden.

2. Die Kosten des Rechtsstreits waren gegeneinander aufzuheben. Aufgrund des Vorbringens der Beklagten in der Revisionsinstanz hätte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden müssen. Der Ausgang des Rechtsstreits war danach offen. Viel spricht dafür, daß es entsprechend der Entscheidung des Senats vom 15. September 1977 zur Anpassung betrieblicher Versorgungsleistungen ([demnächst] AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG = BB 1977, 1550, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zu einem hälftigen Ausgleich des Kaufkraftverlustes gekommen wäre.

Bei dieser Sach- und Rechtslage entspricht es billigem Ermessen, nach § 91 a ZPO die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Zugleich war klarzustellen, daß die vorinstanzlichen Urteile gegenstandslos sind.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Meyer

Engel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)